

1. Kinder — in § 4 Abs. 2, 5 und 23 —,
2. eheliche und uneheliche Kinder — in § 4 Abs. 1 und 17 —,
3. Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Antragsteller kraft elterlicher Gewalt zusteht — in § 16 Abs. 2 und 29 —,
4. Kinder, für welche dem Antragsteller die elterliche Gewalt und zwar auch die Sorge für die Person des Kindes zusteht — in § 19 Abs. 2 —,
5. eine unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehende Person — in § 7 Abs. 2 und 19 Abs. 1 —,
6. Kinder, Enkel sowie Personen, die von einem Angehörigen des Staates an Kindesstatt angenommen worden sind — in § 9 Abs. 2 Ziffer 1 —,
7. wer von einem Deutschen abstammt oder an Kindesstatt angenommen ist — in § 13 und 33 —.

### Die StA. der Frau.

Die Eheschließung übt nur dann Wirkungen auf die StA. der Frau aus, wenn die Gatten verschiedene StA. besitzen. Es sind folgende Fälle möglich:

1. Mann und Frau haben verschiedenes Bürgerrecht innerhalb des Reichsverbandes und zwar:

- a) verschiedene StA.,
- b) StA. und UWA.

Mit der Eheschließung verliert die Frau ihre Bürgerrechte und erwirbt die des Mannes.